

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1986/6/27 B658/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1986

## **Index**

16 Medienrecht

16/02 Rundfunk

### **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art83 Abs2

B-VG Art87 Abs2

B-VG Art94

B-VG Art144 Abs1 / Allg

B-VG Art144 Abs1 / Prüfungsmaßstab

MRK Art10

StGG Art13

Beschluß d PrNV 30.10.1918. StGBI 3

BVG-Rundfunk

RundfunkG §2

RundfunkG §5 Abs1, §5 Abs3

RundfunkG §25, §25 Abs3 Z1

RundfunkG §27 Abs1 lita

### **Rechtssatz**

RundfunkG; Einrichtung der Kommission zur Wahrung des RundfunkG widerspricht nicht dem Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung; Ablehnung der Übernahme von Werbeaufträgen durch den ORF;

Feststellung der Kommission zur Wahrung des RundfunkG, daß dadurch das RundfunkG nicht verletzt wurde; keine Verweigerung einer Sachentscheidung - kein Entzug des gesetzlichen Richters;

Schutzmfang der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art10 MRK - sogenannte Rundfunkfreiheit mitumfaßt; Gewährleistung dieses Rechtes iVm. dem BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks (Rdf-BVG) bei der Programmgestaltung; Eingriffsmöglichkeit in dieses Recht bei Vergabe von Sendezeiten für Werbesendungen; auch kommerzielle Werbung fällt in den Schutzbereich des Art10 MRK; verfassungswidrige Auslegung des RundfunkG dahingehend, daß es dem ORF bei Vergabe der für die Werbung zur Verfügung stehenden Sendezeit freistehet, diese nach Gutdünken zu vergeben - infolge dieser Auslegung Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit hinsichtlich zulässiger Gründe für eine Ablehnung; Verletzung im Gleichheitsrecht und im Recht auf Rundfunkfreiheit (unter Bedachtnahme auf das Rdf-BVG)

### **Entscheidungstexte**

- B 658/85  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.06.1986 B 658/85

### **Schlagworte**

Gerichtsbarkeit Trennung von der Verwaltung, Rundfunk, Rundfunkkommission, Meinungsäußerungsfreiheit, Meinungsäußerungsfreiheit Schutzmfang, Werbung, Ermittlungsverfahren, VfGH / Prüfungsmaßstab

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1986:B658.1985

### **Dokumentnummer**

JFR\_10139373\_85B00658\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)